



Merkblatt zur Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz:

Im Rahmen des Tierschutzrechtes ist für bestimmte Tätigkeiten mit Tieren eine Erlaubnis gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes erforderlich. Die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen in einer Sachkundeprüfung nachgewiesen werden. Eine Erlaubnis und somit eine Sachkundebescheinigung sind erforderlich für:

- Gewerbsmäßige Haltung von Wirbeltieren (z.B. von Wachteln, Alpakas, Tiergestützte Intervention (TGI), etc.)
- Gewerbsmäßige Tierzuchten, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Nutztieren (z.B. Hundezuchten)
- Gewerbsmäßiges Handeln mit Wirbeltieren (z.B. Zoofachgeschäfte)
- Gewerbsmäßiges Zurschaustellen von Wirbeltieren
- Gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte und die Anleitung von Hundehaltern zur Ausbildung von Hunden
- Ausbildung von Schutzhunden
- Tierheime und ähnliche Einrichtungen
- Tierpensionen (z.B. ggf. auch Hundetagesstätten)
- Reit- und Fahrbetriebe
- Verbringen, Einführen oder Vermitteln von Tieren in das Inland (z.B. Tierschutzorganisationen)
- Tierbörsen
- Zoologische Gärten oder andere Einrichtungen, in denen Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden
- die Zucht und Haltung von Wirbeltieren für Versuchszwecke
- die Tätigkeit als Schädlingsbekämpfer

Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn die genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt werden. Ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung muss nicht vorliegen.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, um zu klären ob für Ihre geplante Tätigkeit eine tierschutzrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Für die Erlaubniserteilung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nachweis über das Vorliegen der für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkundebescheinigung)
- Vorliegen der erforderlichen Zuverlässigkeit (Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister)
- Es müssen geeignete Räume und Einrichtungen für die geplante Tätigkeit vorliegen (detaillierter Grundrissplan muss mit Antrag eingereicht werden)

Auf Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt und festgestellt, ob die notwendige Sachkunde vorliegt. Es wird entschieden, ob ggf. bereits absolvierte Aus-, Fort- und Weiterbildungen anerkannt werden können, oder ob ein Fachgespräch (theoretischer und praktischer Teil) durchgeführt werden muss, in dem der Antragsteller seine Kenntnisse und Fähigkeiten darlegt. Zulassungsvoraussetzung für das Fachgespräch ist der mehrjährige Umgang mit Tieren in der entsprechenden Tätigkeit. Die Anerkennung von Ausbildungen durch das Veterinäramt kann erfolgen, wenn bei der abgelegten Prüfung ein Amtstierarzt/in zugegen war und dies mit seiner Unterschrift bestätigt.

Unterlagen zur Vorbereitung auf das Fachgespräch können auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Antrag auf Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz:

Die Erlaubnis wird auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt. Zuständige Behörde ist üblicherweise das Veterinäramt in dessen Landkreis die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Den Antrag auf Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz finden Sie auf der Homepage des Veterinäramtes Aichach-Friedberg.

(<https://lra-aic-fdb.de/service/formulare/veterinaerwesen>).

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden!

Stand: Juni 2021